

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Leistungsbehörden für das  
Asylbewerberleistungsgesetz -

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 213 - 483.0222.140  
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger  
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3263  
Telefax: 0431 988 -3291

18. Juni 2015

### **Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);**

Gewährung von Leistungen für die Inanspruchnahme von Sprachmittlern / Dolmetschern  
nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein hat in einem Schreiben an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten darauf hingewiesen, dass sich die Behandlung von Asylbewerbern aufgrund geringer oder gänzlich fehlender deutscher Sprachkenntnisse vielfach schwierig gestaltet. Eine adäquate ärztliche Versorgung werde dadurch sehr erschwert, da es ohne Befragung der Patienten in vielen Fällen kaum möglich sei, eine Diagnose zu stellen und auf dieser Grundlage eine Behandlung durchzuführen.

In meinen Ausführungshinweisen vom 19.3.2004 zu den §§ 3 - 6 AsylbLG hatte ich zu dieser Thematik bereits folgendes ausgeführt:

*„Im Zuge einer (zahn-)ärztlichen Behandlung nach § 4 Abs. 1 oder Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 kann es im Einzelfall erforderlich sein, auf die Dienste eines **Sprachmittlers** zurückgreifen zu müssen, wenn andernfalls eine Behandlung des Patienten nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Ob und in welchem Umfang eine solche Inanspruchnahme notwendig ist, richtet sich insbesondere nach Art und Schwere der Krankheit und der Notwendigkeit der Kommunikation zwischen Arzt und Patient für eine wirksame Behandlung. Bei der Hinzuziehung von Sprachmittlern sind zunächst Möglichkeiten einer kostenlosen Sprachmittlung durch Hinzuziehung von sprachkundigen Verwandten, Bekannten oder sonstigen nahe stehenden Personen auszuschöpfen, bevor in Ausnahmefällen auch die Hinzuziehung eines Berufsdolmetschers in Betracht kommen kann. Diese Alternative dürfte insbesondere im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen eine Rolle spielen, da in diesen Fällen zumeist komplexe und schwierige Sachverhalte erörtert werden, bei denen es auch auf die sprachliche Kompetenz und Verschwiegenheit der Sprachmittler ankommt.“*

An diesen Ausführungen hat sich seither nichts geändert. Kosten für die Dienste von Sprachmittlern oder Dolmetschern sind als „sonstige Leistungen“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, wenn anderenfalls der Anspruch auf eine (zahn-)ärztliche Behandlung nicht oder nicht im medizinisch erforderlichen Umfang gewährt werden könnte und unter Berücksichtigung des auch für das AsylbLG geltenden Nachranggrundsatzes im § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG andere unentgeltliche Sprachmittlungen (im Einzelfall jedoch Erstattung von erforderlichen Aufwendungen dieser Sprachmittler, z.B. Fahrtkosten) durch Verwandte, Bekannte usw. nicht zur Verfügung stehen oder in Anbetracht der Komplexität der Erkrankung nicht geeignet erscheinen. Nur in solchen Fällen besteht ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für die Hinzuziehung eines Berufsdolmetschers.

Mit freundlichen Grüßen



Kai-Hendrik Schlenger